

Bern, 26. Januar 2017

Eidgenössische Zollverwaltung
Oberzolldirektion
Frau Dr. iur. M. Schärer
Vizedirektorin
Chefin Hauptabteilung Verfahren und Betrieb
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Stellungnahme von swiss granum zur Zollrückerstattung im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (bVaV) für tierische und pflanzliche Speisefette und Speiseöle: Änderung 2. Abschnitt der Verordnung des EFD vom 4. April 2017 über den Veredelungsverkehr (VO-VV)

Sehr geehrte Frau Dr. Schärer

Wir bedauern ausserordentlich, dass swiss granum, die Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen, bei einer Vorlage mit einer solchen Tragweite für die gesamte Wertschöpfungskette von Schweizer Pflanzenöl (wie z.B. Raps- oder Sonnenblumenöl) nicht direkt konsultiert wurde.

Obwohl swiss granum nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen wurde, bedanken wir uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

- Die Berechnungsgrundlagen und die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage sind teilweise falsch oder verkürzt dargestellt.
- Swiss granum lehnt die unterbreiteten Lösungsansätze vollumfänglich ab.
- Beim Export von tierischen und pflanzlichen Speisefetten und Speiseölen ist weiterhin ein einziger Pauschalansatz im Äquivalenzprinzip und unter Einbezug des inländischen Speiseöles für die Rückerstattung anzuwenden.
- Bei den rückerstattungsberechtigten Waren ist Kapitel 15 weiterhin beizubehalten.
- Wir beantragen, die Umsetzung der Vorlage in jedem Fall hinauszuschieben und die interessierten Kreise für die weitere Beratung der Vorlage an einen Runden Tisch einzuladen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Geschäft ist für die Schweizer Ölsaatenbranche von enormer Bedeutung. Derart grosse Änderungen, wie sie der Verordnungsentwurf am bisher erfolgreich praktizierten Modell vorsieht, bringen die gesamte inländische Ölsaaten-Wertschöpfungskette in eine bedrohliche Lage. Es besteht immer noch ein Importüberschuss im Bereich der pflanzlichen Öle und Fette. In der Ausgangslage der Vernehmlassungsunterlage von einer Überkompensation zu sprechen, ist aus Sicht der Branche daher nicht zulässig. Die Berechnungsgrundlagen und die Ausführungen in der Vernehmlassungsunterlage sind teilweise falsch oder verkürzt dargestellt.

Eine Verordnungsumsetzung, unabhängig von deren Inhalt, bereits per 1. Juni 2017, beurteilen wir als unrealistisch: Die meisten Mengen, die von der Änderung noch betroffen wären, sind bereits Gegenstand von Verkaufs- und Importkontrakten, die auf der Basis der geltenden Regelung abgeschlossen wurden. Die Reaktionszeit ist hier viel zu kurz. Zu beachten ist weiter, dass auch die Mengen der bereits ausgesäten Inlandsaaten im Vertrauen auf die geltende Regelung zwischen den Marktpartnern vereinbart wurden. Auch die Ernte 2017 mit Vermarktungsperiode August 2017 bis Juli 2018 wäre deshalb von den Änderungen betroffen.

Bemerkungen zum unterbreiteten Lösungsansatz

Swiss granum lehnt die unterbreiteten Lösungsansätze vollumfänglich ab. Es ist weiterhin ein einziger Pauschalansatz im Äquivalenzprinzip und unter Einbezug des inländischen Speiseöles für die Rückerstattung beim Export von tierischen und pflanzlichen Speisefetten und Speiseölen anzuwenden. Kapitel 15 ist dabei nicht auszuschliessen, sondern weiterhin beizubehalten.

Mit der Zollrückerstattung im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung besteht heute ein erprobtes und bewährtes System, das in der aktuellen Form beizubehalten ist. Die Rückerstattung ist für die Exportfähigkeit der betroffenen Produkte zentral und sorgt heute für den Ausgleich des Rohstoffpreis-Handicaps. Mit der vorgeschlagenen Lösung ist die exportierende Nahrungsmittelindustrie im Ausland nicht mehr konkurrenzfähig. Es drohen tiefere Absatzvolumen, höhere Produktionspreise und letztlich die Verlagerung von Produktionsstandorten und Arbeitsplätzen ins Ausland.

Daneben sind auch die Absatzpotentiale der Schweizer Landwirtschaft direkt von der vorgeschlagenen Änderung betroffen. Wenn Inlandraps nicht mehr rückerstattungsberechtigt ist, hat dies einen Nachfrageeinbruch zur Folge, weil die Rezepturen umgestellt werden auf ausländisches Öl, das beim Export in verarbeiteter Form rückerstattungsfähig ist. Der Export von Schweizer Rapsöl in Verarbeitungsprodukten wird so verunmöglicht. Dies bedeutet, dass 5'000 bis 6'000 Tonnen Rapsöl, d.h. ca. 14'000 bis 17'000 Tonnen Rapsaat, nicht mehr nachgefragt werden. Da die Ernte 2017 bereits im Boden ist und kurzfristig nicht mehr auf die geplante Änderung reagiert werden kann, fällt dies umso schwerer ins Gewicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Sammelstellen oder der Handel beispielsweise in Form von kleineren Übernahmemengen und somit einer geringeren Auslastung ihrer Lager von diesen Auswirkungen mitbetroffen wären.

Zu bedenken ist auch, dass Speisefette und Speiseöle unter sich weitgehend substituierbar sind. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass im gegenwärtigen Modell eben gerade nicht danach unterschieden wird, welches konkrete Öl oder Fett im exportierten Produkt enthalten ist. Der unterbreitete Vorschlag hingegen lässt diesen Umstand ausser Acht und benachteiligt so neben Ölen und Fetten aus LCD auch solche aus der Schweiz, die nicht mehr rückerstattungsberechtigt sein sollen. Der Rapsanbau in der Schweiz ist ein Paradebeispiel dafür, wie eine gesamte Branche sich durch grossen Einsatz aller Marktpartner erfolgreich entwickeln kann und durch ein privat getragenes Umlagerungssystem innerhalb der gesamten Branche sogar zum Erhalt des Sonnenblumenanbaus beiträgt. Das wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Der Ausschluss des Kapitels 15 von den rückerstattungsberechtigten Waren bewirkt auch, dass tierische Fette nicht mehr als Lebensmittel exportiert werden können. Seit der Unterstellung der verarbeiteten tierischen Fette unter die Zollrückerstattung im besonderen Verfahren der aktiven Veredelung im Jahr 2014 können hochwertige, in der Schweiz veredelte tierische Fette durch den Export in benachbarte Länder im Lebensmittelkreislauf behalten werden. Das ist insbesondere unter dem Aspekt „food waste“ zu begrüßen, weil der Konsum tierischer Fette in der Schweiz weitaus geringer ist als die inländische Produktion, womit ein Grossteil dieser hochwertigen Fette unter dem vorgeschlagenen Regime in der Nutztierfütterung eingesetzt werden müsste. Das stellt eine Abwertung eines hochwertigen Lebensmittels dar und ist zu vermeiden.

Anträge

Angesichts der enormen Bedeutung der Vorlage für die gesamte Wertschöpfungskette innerhalb der inländischen Ölsaatenwirtschaft beantragen wir Ihnen neben den oben aufgeführten Forderungen, die Umsetzung der Vorlage in jedem Fall hinauszuschieben und die interessierten Kreise für die weitere Beratung der Vorlage an einen Runden Tisch einzuladen. Aus unserer Sicht ist der unterbreitete Vorschlag nicht zu Ende gedacht und lässt wesentliche Elemente der Praxis unberücksichtigt.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum



Fritz Glauser
Präsident



Stephan Scheuner
Direktor